

(Zwei Fälle von Trauungen invito parcho.)**Erster Fall.**

Der Bräutigam A hat das Brautexamen in der Pfarre seiner Braut, in Niederndorf, abgelegt und bittet den dortigen Pfarrer um die Erlaubnis, in seiner Heimatpfarre Oberndorf getraut zu werden. Der Pfarrer von Niederndorf ist aber nicht bereit, die Lizenz für Oberndorf zu geben, und schreibt dies an den Pfarrer des Bräutigams mit der Begründung, die Dokumente seien nicht in Ordnung, außerdem sei es ziemlich sicher, daß die Ehe unglücklich werde. Der Pfarrer von Oberndorf, der den Bräutigam als sein Pfarrkind kennt, ist derselben Ansicht und sagt seinem Kaplan, daß er (Pfarrer) auch gegen die Trauung sei und sie nicht vornehmen würde, wenn das Brautpaar käme. Der Kaplan, der dem Bräutigam befreundet ist, bedauert dies. Nun muß der Pfarrer von Oberndorf verreisen. Der Kaplan, der ad universitatem causarum für die Trauungen delegiert ist, versieht inzwischen die Kanzlei und bekommt ein Schreiben des Pfarramtes Niederndorf in die Hände, worin der dortige Pfarrer mitteilt, daß nun die Dokumente des Bräutigams A in Ordnung seien und die Lizenz zur Trauung in Oberndorf erteilt werde. Der Kaplan ist darüber sehr erfreut und nimmt die Trauung ehestens vor. Sobald der Pfarrer von Oberndorf heimkehrt, sieht er in den Matrikenbüchern nach und findet zu seinem Ärger die Eintragung über die vollzogene Trauung des A. Er macht dem Kaplan Vorwürfe, daß er seine Weisungen nicht befolgt habe. Der Kaplan aber beruft sich darauf, daß ja inzwischen die fehlenden Dokumente erbracht seien und das Pfarramt Niederndorf die anfangs verweigerte Lizenz erteilt hätte. Das habe ihn veranlaßt, zu präsumieren, daß nun auch sein Pfarrer den Standpunkt geändert habe und die Trauung nicht mehr verbieten werde. Nach einem halben Jahr läßt sich A von seiner Frau nach heftigem Zwist scheiden und möchte eine andere Frau zur Ehe nehmen, zu der die Beziehungen immer intimer werden. Nun erinnert sich der Pfarrer an sein damaliges Trauungsverbot, welches sich nicht nur auf das Fehlen von Dokumenten, sondern auch auf die feste Überzeugung gestützt habe, daß sich die Ehe unglücklich gestalten werde. Pfarrer und Kaplan wissen nun beide nicht, ob die Trauung seitens des Kaplans invito parcho gültig war oder nicht.

Zunächst sei der Lösung allgemein vorausgeschickt: Die Assistenz bei der Trauung ist weder für den Pfarrer (Ordinarius) noch für dessen Substituten ein wirklicher actus jurisdictionis. *Gasparri* schreibt in seinem *Tractatus canonicus de Matrimonio* in Nr. 936 über diese vielumstrittene Frage kurz resumierend: „Licet enim assistentia matrimonio non sit actus

jurisdictionis, tamen in favorabilibus, juxta loquendi usum, actui jurisdictionis aequiparatur; unde verba: delegatus, delegatio ad assistendum, quae verba propria sunt potestatis jurisdictionis.“ Ähnlich *Cappello*, De Sacramentis, III., n. 672. Es kommen also doch die Regeln über die delegatio potestatis hier saltem in favorabilibus in Anwendung, die der Titulus V des Liber Secundus Codicis aufstellt. Die delegatio universalis, die ein Pfarrer seinem Kaplan geben kann und meist auch geben soll, *und zwar expresse (can. 1096), am besten schriftlich, mit genauer Angabe irgendwelcher vorbehaltenen Fälle*, ist demnach late zu interpretieren (can. 200, § 1). Es gilt aber andererseits auch die Vorschrift des can. 203, § 1: Delegatus, qui sive circa res sive circa personas mandati sui fines excedit, nihil agit. Ebenso von Bedeutung ist in unserm Fall § 2 desselben Kanons, der besagt, daß man von einer solchen Überschreitung der Vollmachtsgrenzen erst reden kann, wenn eine Vorschrift nicht eingehalten wurde, die als conditio, nicht aber als modus erlassen war.

Ferner obliegt dem delegatus nach can. 200, § 2, stets das onus probandae delegationis, und zwar nach can. 1096 delegationis *expresse datae*. Über die Anwendung des can. 209 (supplet ecclesia) soll später die Rede sein.

Nach diesen Prinzipien kann die Frage von zwei Gesichtspunkten aus untersucht werden:

1. Wie war die delegatio universalis, die der Pfarrer von Oberndorf seinerzeit dem Kaplan bei seinem Amtsantritt erteilte, gemeint? Sagte der Pfarrer: „Sie haben die Vollmacht alle Trauungen vorzunehmen, gegen die ich nichts einzuwenden habe“ oder sagte er einfach: „Sie haben die Vollmacht zur *gültigen* Assistenz bei allen Trauungen“, wohl unterscheidend zwischen Gültigkeit und Erlaubtheit der Assistenz. Es kann ja der Pfarrer dem Kaplan verschiedene Vorschriften für die Annahme und Abweisung von Trauungen geben, an die der Kaplan sub oboedientia erga parochum gebunden ist. Hält sich der Kaplan nicht daran, so gibt es Verdruß, Verweis, Entschuldigung oder Rechtfertigung zwischen den beiden Mitbrüdern, ohne daß die Gültigkeit der Assistenz irgendwie in Zweifel gezogen würde. Hat der Pfarrer von Oberndorf seinem Kaplan die allgemeine Delegation überhaupt nur für die Fälle gegeben, gegen die er (der Pfarrer) nichts einzuwenden hat, dann hatte der Kaplan in der Trauungsangelegenheit des A bestimmt keine Vollmacht, auch nicht als die Dokumente erbracht waren, da ja der Pfarrer noch ein zweites Bedenken (unglücklicher Ausgang der Ehe) erhoben hatte. Und wenn auch dieser zweite Grund weggefallen

wäre, so wäre nur eine delegatio praesumptiva vorgelegen; quae nihil valet. Davon unter 2.

Es ist aber viel eher anzunehmen, daß der Pfarrer dem Kaplan quoad *validitatem* assistentiae eine uneingeschränkte allgemeine Vollmacht gab. Dann ist auch anzunehmen, daß die Ablehnung der Trauung des A nur ein Verbot, von der Assistenzvollmacht Gebrauch zu machen, nicht aber einen wirklichen Widerruf der Assistenzvollmacht für den Kaplan bedeutete. Wäre letzteres der Fall gewesen, so wäre dem Pfarrer bei der Entdeckung des Matrikenfalles nicht bloß ein Ärger über den Ungehorsam oder die Ungeschicklichkeit des Kaplans gekommen, sondern auch sofort der Gedanke, daß der Kaplan ungültig getraut habe. *Gasparri* behandelt diese Frage nach dem bloßen monitum und der wirklichen conditio (De Matrimonio n. 957) ausführlich und sagt schließlich: „utrum clausula importet veram conditionem an simplex monitum, desumi debet, ut alias, ex natura rei, ex toto contextu, ex depositione concedentis, etc., et in dubio, si matrimonium initum sit, propter illius favorem, praesumitur simplex monitum.“ Und in n. 959 heißt es: „Donec delegatio permanet, delegatus illicite quidem sed valide matrimonio assistit, licet delegans assistentiam prohibuerit, quia ius assistendi, permanente delegatione, habet a lege.“ Auch wenn der Pfarrer selber im Zweifel wäre, ob er nur ein monitum oder eine conditio im Falle des A äußern wollte, so ist ersteres anzunehmen und die Trauung als gültig anzusehen.

2. Nehmen wir aber an, der Pfarrer von Oberndorf habe mit seiner Weisung an den Kaplan tatsächlich die Absicht und den Willen gehabt, dem Kaplan die Vollmacht zur Trauung des betreffenden Brautpaares zu entziehen, bezw. diesen Fall von der allgemeinen Delegation auszunehmen. Dann ist für die Entscheidung über die Gültigkeit der Eheassistenz, die der Kaplan tatsächlich geleistet hat, noch ein wichtiges Moment heranzuziehen, nämlich can. 209, der die Suppletion der Jurisdiktion seitens der Kirche in errore communi und in dubio positivo et probabili sive iuris sive facti für beide fora ausspricht. Die Anwendung des can. 209 wurde lange Zeit von vielen Autoren rundweg abgelehnt, da die Eheassistenz des testis qualificatus kein Jurisdiktionsakt sei. Seitdem sich aber die Überzeugung durchgerungen hat, daß die Eheassistenz immerhin eine dem Jurisdiktionsakt ähnliche Funktion sei und saltem in favorabilibus dem Jurisdiktionsakt gleichzuhalten sei, ließ man für den delegans (parochus putativus) den can. 209 gelten, lehnte ihn aber für den delegatus ab. Diese Thesis verfocht *P. Jone* in der Linzer „Theologisch - praktischen Quartalschrift“ 1928, S. 806 ff. *Gasparri* will in seinem Werke De matrimonio nicht

entscheiden. Immerhin treten jetzt immer mehr Autoren für die Anwendung des can. 209 auch auf den delegatus (delegatus putativus) ein, besonders *P. Fink* in „Theologie und Glaube“, 1934, S. 585 ff. Zu diesem Resultat kommt man, wenn man den Zweck des can. 209 ins Auge faßt. Sein Zweck ist der Schutz der Gültigkeit der Rechtshandlungen im Interesse des Gemeinwohles. Irrtümer, Zweifel, namentlich Übersehen und Fehler der Bevollmächtigten sollen nicht denen zum Schaden gereichen, die sich der Jurisdiktion der Kirche pflichtmäßig unterstellen. So soll eben auch die Gültigkeit des Eheabschlusses bei allgemeinen Irrtümern und bei zweifelhaftem Tat- oder Rechtsbestand zugunsten der um die Assistenz bittenden Brautleute so viel als möglich geschützt werden. Daß diese Notwendigkeit aber nicht nur beim delegatus (parochus vel Ordinarius putativus), sondern auch beim delegatus (putativus) sich oft genug ergibt, zeigt der behandelte und der nächste Kasus. Wenn *Gasparri*, wie bereits zitiert, die Eheassistenz als einen Akt betrachtet, auf den die favorabilia eines Jurisdiktionsaktes Anwendung finden, so kann die Inanspruchnahme des can. 209 für den delegatus nicht als unkonsequent abgewiesen werden, wenn man den Zweck des Kanons ins Auge faßt, zumal einstweilen keine gegenständige Entscheidung vorliegt. Bei Anwendung des can. 209 ergibt sich für unseren Kasus sowohl in der ersten wie in der zweiten Annahme das Urteil, daß der Kaplan von Niederndorf gültig getraut hat.

Zweiter Fall.

In der Pfarre Oberfeld befindet sich ein stimmungsvolles Klosterkirchlein der Franziskaner, vor dessen Antoniusaltar sich viele Pfarrholden und auch auswärtige Gläubige gerne trauen lassen möchten. Der Pfarrer von Oberfeld sieht dies sehr ungern und gibt Auswärtigen nur nach längerem Drängen die Erlaubnis zur Trauung in der Klosterkirche, seinen Pfarrholden verweigert er in jedem Einzelfall die Erlaubnis, ohne aber einmal ein ausdrückliches Verbot allgemein erlassen zu haben.

Eines Tages kommt zum Guardian ein Brautpaar der Pfarre Oberfeld und ersucht, daß P. Titius die Trauung am Antoniusaltar vornehmen darf. Der Guardian weist auf die ablehnende Haltung des Ortspfarrers hin, schickt aber einen Pater ins Pfarramt, um die Erlaubnis zur Vornahme der Trauung in der Klosterkirche und die Delegation für P. Titius zu erbitten. Der Ortspfarrer ist verreist, der stellvertretende Kaplan gibt die Subdelegation für P. Titius und die Erlaubnis zur Trauung in der Klosterkirche. Sobald der Pfarrer zurückkommt, hört er von dieser Trauung, ist sehr aufgeregt, erklärt die Trauung für un-

gültig; da der Kaplan für solche Fälle keine Delegation habe, könne er auch nicht subdelegieren u. s. w.

Dieser Kasus ist nach den im Kasus I angeführten Prinzipien zu lösen. Es kommt nicht so sehr auf die im Nachhinein abgegebenen Erklärungen des aufgeregten Herrn Pfarrers, sondern einzig und allein auf den Umfang der allgemeinen Delegation quoad validitatem und quoad liceitatem an, die der Pfarrer seinem Kaplan seinerzeit gab. Wenn der Kaplan seine allgemeine Delegation quoad validitatem überdachte, konnte er unter Anwendung der im can. 200, § 1, angeführten interpretatio lata bestimmt den vorliegenden Fall einbeziehen, da das Verbot der Trauung in der Klosterkirche im Sinne des Kodex nicht so leicht als Irritationsklausel zu präsumieren ist. Ohne Lizenz des Pfarrers in einer andern Kirche als in der Pfarrkirche zu trauen, bezeichnen *Gasparri* (De Matrimonio n. 1065) und *Cappello* (De Sacram. n. 728) bei der Erklärung des can. 1109, § 1, als veniale, nicht als grave per se. Freilich liegt hier ein ausdrückliches Verbot vor. Dadurch verschärft sich der Schuldcharakter, ohne aber an sich die Ungültigkeit nach sich zu ziehen. Solange der Pfarrer nicht ausdrücklich sagt, daß ein Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot der Trauung außerhalb der Pfarrkirche den Entzug der Delegation nach sich zieht, ist anzunehmen, daß sich die Weisung auf die Erlaubtheit, nicht aber auf die Gültigkeit der Assistenz bezieht.

Im vorliegenden Falle ist die irritierende Kraft des Verbotes mindestens zweifelhaft, also ist für die Gültigkeit der Ehe zu erkennen.

Nimmt man can. 209 zu Hilfe, so gewinnt die Anerkennung der Gültigkeit der Assistenz durch P. Titius völlig an Sicherheit.

Abschließend kann zu beiden Kasus I (1. und 2. Annahme) und II gesagt werden: Für die Gültigkeit der Ehe besteht ein dubium positivum iuris hinsichtlich der Anwendung der behandelten Kanones; daher gilt, was *Gasparri* in n. 952 zum Abschluß einer ähnlich umstrittenen Frage (nämlich nach der Notwendigkeit einer acceptatio delegationis a delegato) schreibt: „Stante controversia, in praxi, si agatur de matrimonio contrahendo, tutior sententia tenenda est, si de contracto, favendum matrimonio, donec S. Sedes aliud iudicaverit.“

Ergo: Non constat de nullitate matrimonii in his casibus.

Die Delegierenden aber können aus den beiden Fällen ersehen, wie unbedingt notwendig es ist, die Delegationsvollmachten in ihrem Umfang ganz klar abzugrenzen und eventuelle Verbote als monitum oder revocatio delegationis eindeutig zu charakterisieren.

Linz a. D.

Dr Josef Fließner.